

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2022

Nr. 2022/336

Integration der ausländischen Wohnbevölkerung: start.integration Schwerpunkteprogramm für die Jahre 2022 und 2023

1. Ausgangslage

Seit 2017 werden die Aufgaben der Einwohnergemeinden im Bereich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen des Modells start.integration erbracht. Das Modell ist Bestandteil des Kantonalen Integrationsprogramms KIP 2 (vgl. RRB Nr. 2017/2160 vom 19. Dezember 2017) bzw. KIP 2^{bis} (vgl. RRB Nr. 2021/1712 vom 23. November 2021) und berücksichtigt die spezifischen Integrationsaufgaben des Kantons nach der Gesetzgebung des Bundes. Die Aufgaben von start.integration entsprechen zudem der Stossrichtung des Integralen Integrationsmodells IIM (vgl. RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020).

Das Amt für Gesellschaft und Soziales AGS (vormals Amt für soziale Sicherheit ASO) beauftragte am 27. Juli 2020 Interface Politikstudien, Forschung Beratung GmbH, Luzern, die bisherige Umsetzung und Wirkung von start.integration zu evaluieren. Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation und deren Empfehlungen sowie Schlussfolgerungen sollte das Modell start.integration angepasst und weiterentwickelt werden. Gegenstand der Evaluation waren die Bereiche «Informieren» und «Fördern». Die Umsetzung des Bereichs «Fordern» war zum Zeitpunkt der Evaluation noch zu wenig fortgeschritten.

Am 12. Januar 2021 reichte Interface den Evaluationsbericht ein. Der Bericht zeigt, dass mit dem Modell start.integration ein breites Bewusstsein in den Gemeinden für die kommunale Aufgabe der Integrationsförderung im Allgemeinen und der Erstinformation im Besonderen geschaffen werden konnte. Die dafür vorgesehenen bzw. bereits aufgebauten Strukturen sind richtig und geeignet, die Aufgaben effektiv und wirkungsorientiert zu erbringen. Unsicherheiten bestehen in den Bereichen «Fördern» und «Fordern». Diese Aufgaben sind – im Gegensatz zur Erstinformation – nicht standardisierbar; sie erfordern zum Teil andere Fertigkeiten und einen politischen sowie rechtlichen Rückhalt.

Auf der Grundlage des Evaluationsberichtes und Standortgesprächen der Koordinationsstelle Integration mit 46 Gemeinden hat das AGS das Schwerpunkteprogramm für die Jahre 2022 und 2023 erarbeitet. Das Schwerpunkteprogramm berücksichtigt die Rahmenbedingungen des IIM sowie des KIP 2^{bis} für die Jahre 2022 und 2023. Die Erarbeitung wurde begleitet und unterstützt von der Begleitgruppe start.integration (vgl. RRB Nr. 2018/1436 vom 11. September 2018).

Die Aufgaben der Integrationsförderung fallen unter die Steuerung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Mit Beschluss vom 14. Februar 2022 beantragt der eingesetzte Ausschuss des Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (EKG) die Genehmigung des vorgelegten Schwerpunkteprogrammes.

2. Erwägungen

2.1 Schwerpunkteprogramm 2022 und 2023

Das Schwerpunkteprogramm verfolgt folgende Ziele:

- Stärkung der strategischen/politischen Leitungen: Der politische Rückhalt und das Verständnis für die kommunale Aufgabe der Integrationsförderung ist in vielen Gemeinden noch nicht etabliert. Die Herausforderungen bestehen vor allem in den Bereichen «Fördern» und «Fordern». Die strategische Ausrichtung der kommunalen Integrationsförderung und die Organe bzw. kommunalen Strukturen sollen gestärkt werden. Das AGS soll in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe start.integration Empfehlungen zuhanden der Einwohnergemeinden entwickeln.
- Stärkung der Vernetzung in den Regionen: Der Aufbau und das Erhalten von Know-how für die Integrationsförderung ist in kleinen Gemeinden mit einer geringen Zuwanderung von Personen mit Integrationsbedarf schwierig. Die Zusammenarbeit soll auf regionaler Ebene gestärkt werden, um überregionale Kooperationen zu fördern.
- Aktualisierung der Arbeitsinstrumente: Die Prozesse und Arbeitsinstrumente im Bereich «Informieren» sollen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Schnittstellen zum IIM sollen dabei berücksichtigt werden.
- Sicherstellung der praktischen Umsetzung der Bereiche «Fordern» und «Sanktionieren»: Um den Bereich «Fordern» in den Gemeinden wirkungsvoll umsetzen zu können, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Integrationsarbeit sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene notwendig. Es müssen den Gegebenheiten der Gemeinde angepasste Schwerpunkte definiert und Erfahrungen mit Integrationsgesprächen gesammelt werden können. Integrationsgespräche mit Personen mit Integrationsbedarf dienen dazu, ihre Integration gezielt zu fördern und einzufordern. Dazu sollen Praxishilfen erarbeitet werden. Wie bereits bei den Erstinformationsgesprächen sollen diese Gespräche im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms subventioniert werden.
- Nachführung des Sozialgesetzes: Das Modell bzw. die Massnahmen gemäss start.integration haben sich bewährt. Die Aufgaben, die bisher mittels einer Weisung des Departements des Innern geregelt sind, können gesetzlich verankert werden. Diese Massnahme ist ebenfalls Bestandteil des Legislaturplans 2021-2025 (B.3.4.3).
- Klärung der Schnittstelle Einwohnergemeinden und Sozialregionen im Teilbereich durchgehende Fallführung und Potentialabklärung gemäss IIM: In der Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden und den Sozialregionen in der Integrationsarbeit besteht noch Klärungsbedarf. Zuständigkeiten, Prozesse und Kompetenzen sind unter Berücksichtigung der Ausrichtung von start.integration und der durchgehenden Fallführung und Potentialabklärung im IIM zu definieren.

2.2 Verlängerung Mandatierung Begleitgruppe start.integration

Die eingesetzte Begleitgruppe start.integration unter der Leitung des AGS, Koordinationsstelle Integration, wird für die Umsetzung des Schwerpunkteprogrammes während der Dauer des KIP 2^{bis} (2022/2023) eingesetzt, soweit nicht bereits andere Gremien zuständig sind. Der Begleitgruppe gehören zehn kommunale Verantwortliche von start.integration (pro Bezirk eine Vertretung), zwei Vertretungen der Sozialregionen und je eine Vertretung des Migrationsamtes und des AGS an.

2.3 Kosten

Mit RRB-Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 genehmigte der Regierungsrat das Finanzierungsmodell von start.integration und legte fest, dass die konkrete Bemessung der Beiträge in einem Kreisschreiben (KRS) durch das dafür zuständige AGS zu regeln sei. Mit KRS Integration 2017/01 «Einführung und Umsetzung start.integration», Stand 1. Juli 2018, wurde die Subventionierung bis Ende 2021 geregelt. Konkret wurde die Abgeltung der Leistungen wie folgt festgelegt:

- Eine Fallpauschale von Fr. 200.00 pro durchgeführtes Erstinformationsgespräch und eine Pauschale von Fr. 160.00 für Dolmetschkosten, sofern für die Gespräche ein/e interkulturelle/r Dolmetscher/in beigezogen wird;
- Ein Sockelbeitrag für die Bereiche «Fördern» und «Fordern», der sich nach einem Berechnungsschlüssel gestützt auf den Ausländeranteil (Fr. 7.00 pro Person) bemisst, minimal Fr. 1000.00 pro Jahr und Einwohnergemeinde.

2021 wurden den Gemeinden total Fr. 451'295.00 an Sockelbeiträgen und Fr. 200'680.00 für 609 Erstinfogespräche (inkl. Dolmetschpauschalen) ausbezahlt. 99 Gemeinden sind für start.integration angemeldet.

Die bestehende Subventionierung wird vorerst bis Ende 2023 verlängert. Die Gemeinden erhalten so Zeit, die notwendigen Strukturen der kommunalen Integrationsarbeit zu festigen und die politische Verankerung voranzubringen. Neu sollen auch Integrationsgespräche subventioniert werden. Das entsprechende Kreisschreiben¹ ist mit Wirkung per 1. Januar 2022 entsprechend zu ändern. Die Kosten sind Bestandteil des KIP 2^{bis} und wurden von Regierungsrat und Parlament im Rahmen der Beschlüsse über das KIP 2^{bis} sowie des Globalbudgets Gesellschaft und Soziales 2022/2023 genehmigt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Evaluationsbericht von Interface Politikstudien vom 12. Januar 2021 zur Verankerung von start.integration wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Schwerpunkteprogramm start.integration für die Jahre 2022 und 2023 wird genehmigt.
- 3.3 Die Mandatierung der mit RRB Nr. 2018/1436 vom 11. September 2018 eingesetzten Begleitgruppe start.integration wird für die Umsetzung des Schwerpunkteprogrammes bis Ende 2023 verlängert. Den Mitgliedern der Begleitgruppe wird für ihre bisherige Mitwirkung gedankt.

¹ Kreisschreiben Integration KRS-SIP-2017/01 «Einführung und Umsetzung start.integration»https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Grundlagen/start.integration/kreisschreiben_start_integration.pdf (Stand 01.07.2018)

- 3.4 Das AGS wird beauftragt, die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen an die Einwohnergemeinden in einer Weisung gemäss den vorstehenden Erwägungen (Ziffer 2.3) zu regeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- «Evaluation der Verankerung von start.integration in den Gemeinden des Kantons Solothurn»; Bericht Interface Politikstudien vom 12. Januar 2021
- Schwerpunkteprogramm start.integration für die Jahre 2021 - 2023

Verteiler

Departement des Innern

Amt für Gesellschaft und Soziales (4); STE, LAN, HEL, Admin (2022-007)

Geschäftsstelle IIZ

Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen, Email-Versand durch AGS/GEF

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Mitglieder der Fachkommission Integration; Email-Versand durch AGS/GEF

Mitglieder der Begleitgruppe start.integration; Email-Versand durch AGS/GEF

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)